

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 924.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten März 1825., wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hagsfeld.

In Gemäßheit des im Gesetze vom 27ten März v. J., die Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen betreffend, §. 7. gemachten Vorbehalts, will Ich dem Fürsten von Hagsfeld für seine Herrschaft Wildenburg = Schönstein, welche durch Meine Order vom 9ten Juni 1821. zur Standesherrschaft erhoben worden ist, für ihn selbst und seine Nachfolger im Besitze derselben, so lange sie als untheilbares Familien = Fidei = Kommiß bei seinem Geschlechte bleibt, eine Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände verleihen, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied seiner Familie vertreten zu lassen.

Das Staatsministerium beauftrage Ich, diese Meine Order als Ergänzung des Gesetzes vom 27ten März v. J. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
